



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Herrn
PD Dr. Martin Schenk
Eberhard-Karls-Universität Tübingen
Klinik für Allgemeine, Viszeral- und
Transplantationschirurgie
Hoppe-Seyler-Straße 3
72076 Tübingen

Tübingen 09.09.2015
Name Dr. Saskia Hogreve
Durchwahl 07071 757-3384
E-Mail saskia.hogreve@rpt.bwl.de
Aktenzeichen 35/9185.81-2/
Tierversuch-Nr. C 1/15
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:
Einrichtung für Tierschutz
Tierärztlicher Dienst
und Labortierkunde
Calwer Straße 7/4
72076 Tübingen

Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.05.2006 (BGBl. I S. 1206), das durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes (BGBl. I S. 2182) vom 04. Juli 2013 (TierSchG) geändert worden ist; Verordnung zum Schutz von zu Versuchszwecken oder anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Tieren (BGBl. I S. 3125) vom 12. August 2013 (Tierschutz-Versuchstierverordnung - TierSchVersV) Tierversuch Nr. C 1/15
Antrag vom 04.08.2015; Posteingang: 12.08.2015

Sehr geehrter Herr Dr. Schenk,

aufgrund Ihres o.g. Antrages zur Genehmigung von Versuchen an Wirbeltieren ergeht folgende

Entscheidung

1. Die Durchführung des mit o. g. Schreiben beantragten

Versuchsvorhabens: **Wundheilung nach Endoskopischer Submukosa Dissektion und Endoskopischer Mukosa Resektion nach vorheriger Gewebeunterspritzung mit Lutrol**
in der Einrichtung: Eberhard-Karls-Universität Tübingen
Tierart: Schwein
Tierzahl: 9
wird genehmigt.

2. Als verantwortlicher Leiter der Versuche wird **Herr PD Dr. Martin Schenk**, als dessen Stellvertreter **Herr Tim Oliver Greiner** benannt. Jeder Wechsel in der Person des Leiters des Versuchsvorhabens oder seines Stellvertreters ist umgehend hierher anzuzeigen.
3. Jede beabsichtigte Änderung der Versuchsdurchführung ist rechtzeitig vorher mitzuteilen und darf erst nach Bestätigung der Genehmigungsfreiheit oder Erteilung der Genehmigung durchgeführt werden.
4. An den Käfigen, Boxen oder sonstigen, der Tierhaltung dienenden Behältnissen muss die Versuchs-Nr., der Name des Leiters des Versuchsvorhabens und der Name des Experimentators angebracht sein.
5. Die o. g. Antragsunterlagen sind Bestandteil der Genehmigung.
6. Die Genehmigung wird befristet bis zum **15.09.2018**.

Gründe:

I. Sachverhalt

Mit o. g. Schreiben wurde die Genehmigung des unter Ziffer 1 bezeichneten Tierversuchsvorhabens unter Verwendung der dort angegebenen Anzahl von Tieren der genannten Arten beantragt.

Als nach § 7a Abs. 1 TierSchG zulässige Zweck des Versuchsvorhabens wurde

- Grundlagenforschung
- Vorbeugung, Erkennung oder Behandlung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder körperlichen Beschwerden bei Menschen und Tieren
- Erkennen oder Beeinflussen physiologischer Zustände oder Funktionen bei Menschen oder Tieren

- Förderung des Wohlergehens von Tieren oder Verbesserung der Haltungsbedingungen von landwirtschaftlichen Nutztieren
- Schutz der Umwelt im Interesse der Gesundheit oder des Wohlbefindens von Menschen oder Tieren
- Entwicklung und Herstellung sowie Prüfung der Qualität, Wirksamkeit oder Unbedenklichkeit von Arzneimitteln, Lebensmitteln, Futtermitteln oder anderen Stoffen oder Produkten
- Prüfung von Stoffen oder Produkten auf ihre Wirksamkeit gegen Schädlinge
- Forschung im Hinblick auf die Erhaltung der Arten
- Aus-, Fort- oder Weiterbildung
- Gerichtsmedizinische Untersuchungen

angegeben.

Die nach § 31 TierSchVersV erforderlichen Antragsunterlagen wurden dem Regierungspräsidium vollständig vorgelegt und der Antrag wurde der Kommission nach § 15 TierSchG zugeleitet. Die Kommission hat dem Antrag zugestimmt.

II. Begründung

Nach § 2 Nr. 2 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über Zuständigkeiten nach dem Tierschutzrecht“ vom 21. Juli 2014 (GBl. 2014, 383) ist das Regierungspräsidium für die Erteilung der Erlaubnis zuständig. Rechtsgrundlage für die Erteilung der Genehmigung ist § 8 Abs. 1 TierSchG i. V. m. §§ 31 bis 33 TierSchVersV. Basierend auf der Stellungnahme der Kommission nach § 15 TierSchG wird die Genehmigung erteilt. Grundlage war hierbei die Abwägung der zu erwartenden Belastungen für die Tiere, die möglichen Ergebnisse und die Un-erlässlichkeit im Hinblick auf den Versuchszweck.

Gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 4 TierSchVersV wurde die Genehmigung mit Nebenbestimmungen versehen. Die unter Ziffer 2 formulierte Nebenbestimmung beruht auf den Vorgaben des § 33 Abs. 1 Nr. 1 TierSchVersV, wonach im Genehmigungsbescheid Leiter und Stellvertreter anzugeben sind. Nach § 34 Abs. 2 Satz 1 sind Wechsel in der Person des Leiters oder seines Stellvertreters der Behörde unverzüglich anzuzeigen. Die Genehmigung ist seitens der Behörde innerhalb eines Monats zu widerrufen, wenn der Leiter des Versuchsvorhabens oder sein Stellvertreter nicht die gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TierSchG erforderlichen Voraussetzungen erfüllen bzw. wenn innerhalb dieses Zeitraums keine neue Person benannt wird.

Ziffer 3 dient der Prüfung der Genehmigungspflicht nach § 34 Abs. 1 und 3 TierSchVersV für genehmigungspflichtige Änderungen auch i.V.m. den §§ 31-33 TierSchVersV.

Ziffer 4 ermöglicht die nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 TierSchG vorgeschriebene Überwachung des Versuchsvorhabens.

Ziffer 5 dient der Einhaltung von § 9 Abs. 6 TierSchG i. V. m. §§ 15-31 TierSchVersV. Die Befristung des Tierversuches laut Ziffer 6 beruht auf § 33 Abs. 2 TierSchVersV.

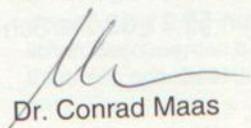
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Hinweise:

1. Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf Haltung, Betreuung, Ernährung und Pflege der Versuchstiere (§§ 1 und 2 TierSchG sowie §§ 1-10 TierSchVersV) und die besonderen Vorschriften für die Durchführung der Tierversuche (§§ 15-31 TierSchVersV) sind einzuhalten.
2. Wechsel von Personen, die unmittelbar an der Versuchsdurchführung beteiligt sind, sind mitzuteilen.
3. Die nach § 16 Abs. 1 Nr. 3a des TierSchG vorgeschriebene Überwachung wird vom zuständigen Landratsamt Tübingen - Veterinäramt - durchgeführt. Da hierbei die nach § 29 TierSchVersV des TierSchG zu fertigenden Aufzeichnungen eingesehen werden, müssen diese im Tierlabor aufbewahrt werden bzw. muss ein Hinweis vorhanden sein, wo diese eingesehen werden können. Die Aufzeichnungen sind 5 Jahre lang nach Abschluss des Versuchsvorhabens aufzubewahren. Der Abschluss des Versuchsvorhabens ist dem Regierungspräsidium Tübingen anzuzeigen.
4. Die Unterbringung der Tiere in den vorgesehenen Versuchstierhaltungen ist im Hinblick auf die mögliche Belegung und Versorgung mit dem Tierschutzbeauftragten abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Conrad Maas